GESETZBLATT

Deutschen Demokratischen Republik

1951	Berlin, den 15. September 1951	Nr. 111
Tag	Inhalt	Seite -
S. 9. 51	Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik	8 59
6. 9. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Pro-	
	künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Pro- fessoren — Vergütungen an Kunsthochschulen	8 4 0

Verordnung

über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 6. September 1951

Der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sind die Verwaltung und der Schutz des ländischen Vermögens übertragen worden, Übergabe der Verwaltungsfunktionen an die deutschen Dienststellen unter Kontrolle der Sowjetischen Militär-Administration stand.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat die Verwaltung und den Schutz des ausländischen Vermögens übernommen und bestimmt dazu das Folgende:

§ 1

- (1) Vermögen, das ganz oder teilweise Ausländem gehört oder unmittelbar oder mittelbar unter dem Einfluß von Ausländem steht, wird in Verwaltung und Schutz genommen.
- (2) Der Verwaltung und dem Schutz unterliegt das ausländische Vermögen, das am 8. Mai 1945 vorhan-
- (3) Die endgültige Regelung der das ausländische Vermögen betreffenden Fragen erfolgt bei Abschluß des Friedensvertrages mit Deutschland.
- § 2 Verwaltung des ausländischen Vermögens zum Abschluß des Friedensvertrages mit zuständigen Fachministerien bestimmten Körperschaften geführt.
- (2) Die Verwaltung des ausländischen Vermögens wird übertragen:
 - Für wirtschaftliche Unternehmen, die Auslängehören oder an denen Ausländer ganz überwiegend beteiligt sind, den zuständi-Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik oder den Organen für die Verwaltung der örtlichen Industrie.
 - Die Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik können die Verwaltung unterstehenden Vereinigungen dervolkseigenen Wirtschaft übertragen.
 - sonstige ausländische Beteiligungen wirtschaftlichen Unternehmen, der Deutschen Investitionsbank.

- Dies gilt nicht für Beteiligungen, die zum Betriebsvermögen der nach a) verwalteten ternehmen gehören. Die Rechte aus diesen Beteiligungen werden von den unter a) genann-Fachministerien oder Organen nommen.
- Für ausländische Vermögenswerte, die sich im Besitz, in Verwaltung oder Verwahrung öffentlichen Körperschaften, Anstalten oder Organisationen befinden, den jeweils zustän-Fachministerien der Deutschen kratischen Republik und der Länder.
 - Die Ministerien können die Verwaltung den ihnen nachgeordneten Körperschaften, Anstalten oder Organisationen übertragen.
- Für Zahlungsmittel, Wertpapiere Wertund sachen, die sich in Verwahrung von Banken und Sparkassen befinden, derDeutschen bank.
- Für Postscheckund Postsparguthaben, Deutschen Post.
- übrigen ausländischen Vermögensdie sich in ihrem Gebiet befinden, den und Landkreisen oder den vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik bestimmten Verwaltungsdienststellen.

Die Kontrolle über die Verwaltung übt das Ministerium der Finanzen derDeutschen Demokratischen Republik aus. Es kann Weisungen in grundsätzlichen und in Einzelfragen geben und die zur Durchführung gelangenden Maßnahmen auf ihre Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit überprüfen.

- (1) Jede Verfügung Über ausländisches Eigentum, das unter Verwaltung und Schutz steht, ist verboten. Dies gilt auch für Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung sowie für die Vollziehung Arresten und einstweiligen Verfügungen.
- Die Verwalter ausländischen Vermögens verpflichtet, dieses nach den Regeln ordnungsmäßi-Verfüger Wirtschaftsführung mit den ihnen zur stehenden Mitteln zu bewirtschaften. hierzu erforderlichen Rechtsgeschäfte abschließen und in diesem Rahmen über das verwaltete Vermögen verfügen.